



<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.5 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.01.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0136/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.02.2026</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling &amp; Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.02.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>23.02.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Grundsatzbeschluss zum Bergischen Studieninstitut (BSI) - Überführung in einen Zweckverband zum 01.01.2027 und Vorbereitung des Immobilienübergangs an die Städte</b>		

## Grund der Vorlage

Grundsatzbeschluss

## Beschlussvorschlag

1. Die Städte Wuppertal und Remscheid erklären die Absicht, das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung (BSI) zum angestrebten Zieltermin 01.01.2027 von der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) in die Rechtsform eines Zweckverbandes nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zu überführen.
2. Der Auflösung des Bergischen Studieninstituts e.V. zum 31.12.2026 wird zugestimmt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorgaben der §§ 42 ff. BGB. Gemäß der geltenden Vereinssatzung fällt das verbleibende Vereinsvermögen – insbesondere die Immobilie Obergrünwalder Str. 27 in Wuppertal – nach Abschluss der Liquidation an die Städte Wuppertal und Remscheid.
3. Um die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden und den Vermögensübergang rechtssicher zu gestalten, wird die Verwaltung beauftragt, vor der Auflösung eine punktuelle Satzungsänderung des BSI e.V. herbeizuführen. Diese muss die Anfallsklausel gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§§ 55, 61 AO) so präzisieren, dass die ausschließliche Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke (Aus- und Fortbildung) durch die Städte sowie die spätere Überlassung an den Zweckverband abgesichert ist.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verbandssatzung des Zweckverbandes (gemäß § 9 GkG NRW unter Benennung steuerbegünstigter Zwecke), das Modell zur künftigen Bereitstellung der Immobilie vorzubereiten und die Möglichkeiten der personalrechtlichen Überleitungsverträge zu prüfen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung) und dem Finanzamt ist zwingend sicherzustellen.
5. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die finanzwirtschaftlich notwendigen Grundlagen vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes sowie die Erarbeitung eines Vorschlages für eine sachgerechte Umlageregelung.
6. Zur rechtlichen und steuerlichen Absicherung (insbes. Gemeinnützigkeitsrecht, § 2b UStG und Immobilienbewertung) wird die Verwaltung ermächtigt, externe Fachberatung (z. B. Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Kanzleien) hinzuzuziehen.

## **Unterschrift**

Thorsten Bunte

Dr. Sandra Zeh

## **Begründung**

### **I. Zusammenfassung**

Das Bergische Studieninstitut (BSI) steht vor einer notwendigen organisatorischen Neuausrichtung. Durch das Ausscheiden des Jobcenters Wuppertal als Vollmitglied zum 31.12.2026 unterschreitet der Verein die gesetzliche Mindestmitgliederzahl (§ 73 BGB). Parallel erzwingt § 2b UStG eine Abkehr von privatrechtlichen Strukturen, um 19 % Umsatzsteuer auf die Umlagen zu vermeiden.

Die Verwaltung empfiehlt die Überführung in einen Zweckverband zum 01.01.2027. Dieser sichert die steuerliche Gleichstellung mit der Kernverwaltung. Ein kritischer Erfolgsfaktor ist die Wahrung der Gemeinnützigkeit bei der Immobilienübertragung. Das Gebäude fällt satzungsgemäß an die Städte zurück, muss aber weiterhin ausschließlich für steuerbegünstigte Bildungszwecke genutzt werden. Eine präzise Satzungsänderung des Vereins vor der Liquidation sowie eine enge Abstimmung mit dem Finanzamt sind hierfür zwingend.

Während vorrangig angestrebt wird, personelle Synergieeffekte durch direkte Beschäftigung im Zweckverband im Rahmen eines Sukzessiv-Modells mittelfristig zu realisieren, bietet der Zweckverband sofortige Rechtssicherheit für die interkommunale Zusammenarbeit.

### **II. Erläuterungen und detaillierte Sachdarstellung**

Das BSI ist seit 1949 als eingetragener Verein organisiert mit gemäß Satzung folgenden Vereinszwecken:

- Ausbildung und Prüfung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen den Studieninstituten übertragenen Aufgaben
- Fortbildung der Mitarbeiter in fachbezogenen und fachübergreifenden Bereichen
- Beratung der Körperschaften in Fragen der Aus- und Fortbildung

Es nimmt Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung für den öffentlichen Dienst wahr.

Dem Verein gehören aktuell folgende Mitglieder an:

- Stadt Wuppertal
- Stadt Remscheid
- Job-Center AöR (neues Mitglied seit 1.1.22)

Damit besteht der Verein aus der Mindestzahl der Mitglieder; ein Austritt eines Mitgliedes, der zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist möglich wäre, würde die Auflösung des Vereins zu Folge haben.

Die Finanzierung der Aufgaben des BSI erfolgt aktuell über „Teilnehmergebühren“ für die einzelnen Veranstaltungen sowie über eine von den Mitgliedern zu entrichtender Umlage, die nach einem Schlüssel auf die Träger verteilt wird.

### 1. Rechtlicher Handlungszwang und Rolle des Jobcenters

Mit dem Austritt des Jobcenters Wuppertal als Mitglied verliert der BSI e.V. am 01.01.2027 seine Rechtsfähigkeit. Der Zweckverband nach GkG NRW ermöglicht die rechtssichere Fortführung der Aufgaben durch die Städte Wuppertal und Remscheid. Das Jobcenter bleibt dem BSI als wesentlicher Kunde und Partner für die Aus- und Fortbildung erhalten.

Die Umwandlung in einen Zweckverband ist sinnvoll, weil

- die Neuregelung des § 2b UStG voraussichtlich ab dem 1.1.2027 Umsatzsteuerpflichten insbesondere auf die Personalkosten auslösen wird, die verhindert werden müssen,
- es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt und diese gegenüber einem Verein die Einflussnahme der Mitglieder gestaltet und einfacher gewährleistet,
- er nur über mindestens 2 Mitglieder (Verein: mindestens 3 Mitglieder, weil er sonst kraft Gesetzes als aufgelöst gilt) verfügen muss,
- gegenüber anderen Rechtsformen (außer Verein) kein Mindestkapital benötigt wird,
- Dienstherreneigenschaft besteht,
- öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Gemeindeordnung) gelten,
- eine Einbindung der Politik über die entsprechenden Verbandsorgane sichergestellt wird.

### 2. Steuerrechtliche Optimierung (§ 2b UStG)

Die Neuregelung des § 2b UStG macht den Zweckverband ökonomisch alternativlos. Die Umlagen an den Zweckverband sind nicht steuerbar, sofern sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Dies verhindert eine massive Kostensteigerung durch die Umsatzsteuerpflicht, die bei einem Fortbestand des Vereins unumgänglich wäre.

Durch die direkte Anstellung neuer Lehr- und Verwaltungskräfte beim Zweckverband würde unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sukzessive die Notwendigkeit umsatzsteuerpflichtiger Personalgestellungen durch die Trägerstädte entfallen.

### 3. Ausgestaltung der Abrechnung ab 01.01.2027

Die Abrechnung erfolgt künftig über eine Verbandsumlage nach dem Kostendeckungsprinzip. Damit werden die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erfüllt. Der Zweckverband tritt nicht in Wettbewerb mit privaten Anbietern, sondern nimmt die hoheitliche Aufgabe der Personalqualifizierung für seine Mitglieder wahr. Die notwendige Umlageregulierung ist noch zu erarbeiten.

### 4. Personalrechtliche Kontinuität (Sukzessiv-Modell)

Der Zweckverband erhält die Dienstherrnenfähigkeit. Für das Bestandspersonal und zugewiesene Beamt:innen wird Kontinuität durch individuelle Lösungen (z. B. Beibehaltung der beamtenrechtlichen Zuweisungen) gewahrt. Künftige Stellenbesetzungen sollen direkt

beim Zweckverband erfolgen, was die Verwaltungsprozesse vereinfacht und die Personalkosten langfristig außerhalb des Umsatzsteuersystems stabilisieren würde.

#### 5. Immobilienmanagement und Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 55, 61 AO)

Die Immobilie Obergrünwalder Str. 27 fällt nach der Liquidation an die Städte Wuppertal und Remscheid. Die Städte Remscheid und Wuppertal stimmen darin überein, dass zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Modernität des Bergischen Studieninstitutes neben der Rechtsformänderung auch eine grundlegende Modernisierung und Sanierung des Gebäudes zwingend erforderlich ist.

Es ist vorgesehen, die Regelungen und Eigentumsverhältnisse zur Immobilie und Liegenschaft des Bergischen Studieninstitutes durch eine gemeinsame Vereinbarung zu verankern und das Gebäude zur anschließenden Nutzung an den Zweckverband „Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ zu vermieten.

Für die beabsichtigte Sanierung liegt eine Gesamtkostenschätzung vom 12.03.2025 der aig+ Architekten und Ingenieurgesellschaft mbH Düsseldorf vor, welche den Kostenstand zum vierten Quartal 2024 abbildet. Hiernach ist von Gesamtkosten in Höhe von 7.381.095,95 € auszugehen.

Der Baukostenindex zu Ende 2025 weist eine Steigerung von 3,3 % gegenüber dem vierten Quartal 2024 aus, so dass von einem aktuellen Kostenstand in Höhe von rund 7,62 Mio. Euro ausgegangen wird. Im Verlauf der Projektkonkretisierung muss zudem von weiteren inflationsbedingten Kostensteigerungen ausgegangen werden. Die Verteilung auf die beiden Städte Wuppertal und Remscheid und der Umsetzungszeitpunkt ist noch abzustimmen.

Um die steuerliche Unbedenklichkeit der Vermögensübertragung zu sichern, muss die Anfallsklausel der Vereinssatzung vor der Auflösung präzisiert werden. Nur eine den §§ 55, 61 AO entsprechende Klausel garantiert, dass keine Nachversteuerung oder Gefährdung der Gemeinnützigkeit eintritt. Die anschließende Überlassung an den Zweckverband ist zulässig, sofern dieser selbst steuerbegünstigt ist. Die Mittelverwendung wird nach der Übertragung dokumentiert, um die Anforderungen der Abgabenordnung dauerhaft zu erfüllen.

Die Vorlage wird inhaltsgleich in den Rat der Stadt Remscheid eingebracht.

#### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Überführung des BSI in einen Zweckverband und der Immobilienübergang haben direkt keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

#### **Kosten und Finanzierung**

Durch diesen Beschluss fallen unmittelbar zunächst keine zusätzlichen Kosten an. Im Rahmen der Vorbereitungen zur Gründung des Zweckverbands können externe Beratungskosten anfallen. Durch den Wechsel der Rechtsform und der neuen Abrechnungsmodalitäten werden sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben, die aber erst

im weiteren Verlauf des Projektes ersichtlich werden. Durch den Zweckverband werden zudem Umsatzsteuerlasten minimiert

Die bisher im Eigentum des Vereins befindliche Immobilie und Liegenschaft Obergrünewalder Str. 27 in Wuppertal, geht durch die Liquidation des Vereins über in das Vermögen der Städte Wuppertal und Remscheid. Die Kosten der Sanierung des Objektes werden durch die Städte getragen werden.

Die letzte vorliegende Kostenschätzung vom 12.03.2025 sieht unter Fortschreibung mit dem Baukostenindex (BKI) ein Sanierungsvolumen von aufgerundet 7,62 Mio. Euro für die Sanierung des Grundbesitzes vor, welche nach einer noch zu vereinbarenden Quote voraussichtlich über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Der Umsetzungszeitpunkt ist noch mit der Stadt Wuppertal abzustimmen. Die Sanierung wird als Herstellungskosten in den Investitionsprogrammen der Städte Wuppertal und Remscheid abgebildet werden. Mit der Bezirksregierung erfolgten bereits erste Abstimmungen zur beabsichtigten Investitionsmaßnahme.

### **Zeitplan**

- **Februar/März 2026:** Grundsatzbeschluss der Räte und Einleitung der Abstimmung mit Finanzamt und Bezirksregierung.
- **Mai 2026:** Finaler Beschluss der Räte zur Verbandssatzung und zur präzisierten Satzungsänderung des e.V.
- **Juni – Juli 2026:** Notarielle Satzungsänderung des Vereins und Eintragung beim Registergericht.
- **August – November 2026:** Genehmigung der Verbandssatzung durch die Bezirksregierung.
- **01.01.2027:** Wirkbetrieb des Zweckverbandes und Start der Liquidation des e.V..